



GEMEINDE BAD ZURZACH

Kurparkpavillon

Benützungsgreglement

01. März 2009

Kurparkpavillon - Benützungsreglement

Der Gemeinderat Bad Zurzach erlässt folgendes Benützungsreglement für den Kurparkpavillon, nachfolgend Benützungsreglement Kurparkpavillon genannt:

§ 1 Zweck

Der Kurparkpavillon Bad Zurzach dient der Pflege und Förderung des kulturellen, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Bad Zurzach.

§ 2 Kosten und Unterhalt

Der Aufwand für Unterhalt und Betrieb des Kurparkpavillons wird durch Benützungsgebühren, Abgaben, Nebenkosten sowie Zuwendungen der Einwohnergemeinde Bad Zurzach und Dritter gedeckt.

§ 3 Bewilligungsverfahren

- 1 Benützungsgesuche sind an die Reservationsstelle Bad Zurzach Tourismus AG, Quellenstrasse 1, 5330 Bad Zurzach zu richten. Es ist das offizielle Reservationsformular (erhältlich bei Bad Zurzach Tourismus AG) zu verwenden.
- 2 Die Reservationsstelle erteilt - gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat - die Benützungsbewilligung.
- 3 Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Firmen, Hotels und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang, wobei kulturellen Veranstaltungen Priorität eingeräumt wird.

§ 4 Benützungsgebühren

- 1 Für die Benützung des Kurparkpavillons sind Benützungsgebühren, Abgaben, Zuschläge, Nebenkosten und Materialmieten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang 1) sowie Entsorgungskosten und allfällige anderweitige Kosten, gemäss Bestimmungen in der Benützungsbewilligung, zu entrichten.
- 2 In den Benützungsgebühren sind die Miete des Pavillons, die Benützung der im Kurparkpavillon deponierten 30 Stück Festtischgarnituren, die Wasser- und Abwassergebühren sowie die Stromkosten inbegriffen.
- 3 Der Gemeinderat kann, wo es sinnvoll erscheint, mit den Benützern Pauschalabgaben vereinbaren, bzw. als zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.
- 4 Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren im Voraus zu bezahlen.
- 5 Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Entsorgungskosten gemäss Ansätzen der Gemeinde Bad Zurzach zu übernehmen.

§ 5 Benützung durch die Stiftung Bad Zurzach

Die Stiftung Bad Zurzach hat für die Realisierung des Kurparkpavillons einen massgeblichen finanziellen Beitrag von ca. Fr. 400'000.00 aufgewendet. Bei Eigennützung (RehaClinic, Café Special „Höfli“ / Gästehaus Höfli, Fortbildungszentrum, etc.) ist sie deshalb von der Entrichtung der Benützungsgebühren inkl. Versicherungsanteil und der Abgabe für die Einrichtung (Bestuhlung) befreit, nicht aber von den übrigen Kosten wie Abfallentsorgung, etc. Es steht ihr sodann zu, den Kurparkpavillon zu bestimmten, im Voraus bekannt zu gebenden Zeitfenstern für eigene Zwecke zu nutzen (z.B. Reservation erforderlich).

§ 6 Ruhe und Ordnung; Haftung für Schäden und Sicherheit

- 1 Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um den Kurparkpavillon. Bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Jugendlichen und Kindern ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu benennen sowie der Reservationsstelle und dem Hauswart zu melden.
- 2 Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen und Umgelände haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.
- 3 Die Gemeinde hat eine Haftpflichtversicherung für die durch sie zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten abgeschlossen. Der Versicherungsumfang und die versicherten Personen sind auf der Tarifliste (Anhang 1) festgehalten.
- 4 Die Übernahme resp. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird mittels Abnahmeprotokoll durch den Hauswart vorgenommen. Bei der Übernahme erhält der Veranstalter vom Hauswart die notwendigen Schlüssel für die Schiebetüren sowie für den Stromverteilkasten. Diese sind bei der Abgabe dem Hauswart zurückzugeben.
- 5 Ohne Benützungsbewilligung ist die Benützung des Pavillons sowie der Aufenthalt im Pavillon untersagt.
- 6 Für die Einhaltung der Nachtruhe wird auf die Regelungen des Polizeireglements verwiesen. Dieses hält insbesondere fest, dass in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten ist.
- 7 Für Anlässe mit einem breiten und/oder öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat in Bezug auf die Nachtruhe Ausnahmen bewilligen. Die entsprechenden Anträge sind dem Gemeinderat frühzeitig einzureichen.

§ 7 Parkierung

- 1 Bei publikumsintensiven Anlässen ist der Veranstalter für die Verkehrsregelungen resp. die Einweisung des Verkehrs verantwortlich (durch Wegweiser und/oder Einweisposten). Der Veranstalter muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Anlasses dem Gemeinderat und der Regionalpolizei Zurzibiet ein Parkierungskonzept vorlegen.

Kurparkpavillon - Benützungsreglement

- 2 Bei grösseren Veranstaltungen stehen Parkierungsmöglichkeiten (Parkhaus Migros, Areal beim Bahnhof und auch die Parkplätze beim Thermalbad, Parkhaus Coop, beim Schloss Bad Zurzach oder ACR) zur Verfügung. Da es sich um private Parkplätze handelt, ist deren Benützung durch den Veranstalter mit den Eigentümern direkt vorgängig abzusprechen.
- 3 Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge umgehend wegzustellen. Das Befahren der Kurparkwiese mit Fahrzeugen ist strengstes untersagt.

§ 8 Wirtschaftsbetrieb und Bewilligungen

- 1 Gemäss § 4 des Gastgewerbegesetzes gelten folgende Öffnungszeiten:
 - Montag bis Freitag bis 00.15 Uhr
 - Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr.
- 2 Anlässe, die bis nach 22.00 Uhr dauern, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.
- 3 Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem derzeit gültigen Gastgewerbegesetz.
- 4 Bei Anlässen im Kurparkpavillon ist wenn möglich das örtliche Gewerbe zu berücksichtigen.
- 5 Das Einholen von weiteren Bewilligungen (z.B. Meldepflicht für öffentliche Veranstaltungen, Verlängerung der Öffnungszeiten, Benützung von Lautsprecheranlagen im Freien, Ausstellungen, Arbeitsbewilligung für ausländische Musiker etc.) ist Sache der Veranstalter.

§ 9 Einrichtungen

- 1 Die Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind vorhanden (Details siehe Anhang 2).
- 2 Jeweils während der Saison vom 01. Juni bis 30. September stehen dauernd 30 Stück Festischgarnituren zur Verfügung. Für Anlässe ausserhalb dieser Zeit müssen die Festischgarnituren im Werkhof der Techn. Dienste abgeholt werden.
- 3 An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Klebstreifen usw. untersagt.
- 4 Für die Bestuhlung des Kurparkpavillons bestehen Bestuhlungspläne, woraus auch die maximale Anzahl Besucher ersichtlich ist. Sofern der Veranstalter wünscht, dass die Bestuhlung durch den Hauswart vorgenommen wird, ist dies vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Der Aufwand für Aufbau und Abräumen wird in Rechnung gestellt.
- 5 Das Grillieren ist nur auf den Hartflächen ausserhalb des Pavillons erlaubt.

Kurparkpavillon - Benützungsgreglement

- 6 Soweit in der Benützungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist, ist der benützte Pavillon und das Office gereinigt und „besenrein“ abzugeben. Das Umgelände ist von Unrat zu reinigen. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung gegen Verrechnung der Kosten.
- 7 Die Festtischgarnituren sind nach der Veranstaltung zu reinigen, wegzuräumen und gemäss den Anweisungen des Hauswartes aufzustapeln.

§ 10 WC-Anlage

Die WC-Anlage darf nur während des Anlasses benützt werden. Die Reinigung ist Sache des Veranstalters. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung gegen Verrechnung der Kosten.

§ 11 Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.
- 2 Beschwerden betreffend Verweigerung oder Bedingungen der Benützungsbewilligung sind innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides an den Gemeinderat zu richten, welcher einen endgültigen Entscheid trifft.
- 3 Über Änderungen von Benützungsgebühren und Nebenkosten entscheidet der Gemeinderat.
- 4 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09. Februar 2009 genehmigt und tritt per 01. März 2009 in Kraft.

GEMEINDERAT BAD ZURZACH

Der Gemeindeammann
sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber
sig. René Huber

Tarifliste (gültig ab 1. Januar 2006)

Anhang 1

Miete Pavillon inkl. 30 Stück Festischgarnituren:

Tarif 1: Ortsansässige Veranstalter Fr. 100.00 pro Tag

Tarif 2: Auswärtige Veranstalter Fr. 200.00 pro Tag

Jeder Folgetag 50% Rabatt auf dem Grundtarif (Tarifanpassungen bleiben vorbehalten)

Nebenkosten

Zu den vorgenannten Benützungsgebühren, Abgaben und Zuschlägen sind folgende Nebenkosten zu entrichten:

- Sofern die Bestuhlung auf Wunsch des Veranstalters durch den Hauswart erfolgt, wird diese nach Zeitaufwand verrechnet (CHF 60.00 pro Stunde).
- Arbeiten durch den Hauswart wie z.B. Einrichtung, Nachreinigung werden nach Aufwand verrechnet (CHF 60.00 pro Stunde).
- Abfallentsorgung nach Aufwand.
- Ausserhalb der Grillsaison haben Festischbestellungen mit dem ordentlichen Materialbestellungsformular zu erfolgen. Die Tarife entnehmen Sie dem Materialbestellungsformular.

Allfällige Brandwachen, Verkehrsdienst (diese sind normalerweise durch den Veranstalter zu stellen, respektive zu organisieren), Hilfspersonal nach Zeitaufwand.

Totalkosten

Werden nach der Veranstaltung von der Finanzverwaltung Bad Zurzach in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise für den Veranstalter

Annulationskosten

Bei Annulationen bis maximal 10 Tage vor der Veranstaltung (Reservationsdatum) oder bei Nichtbenützen der reservierten Räumlichkeiten ohne Abmeldung werden 50% der entsprechenden Benützungskosten verrechnet.

Versicherung

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

Sicherheit/Feuerwehr- und Sanitätszufahrt

Auf der Dr. Martin Erb Strasse und unmittelbar vor dem Pavillon besteht ein Parkverbot. Der Veranstalter ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung verantwortlich, dass das Parkverbot eingehalten wird und somit die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.

Hinweise an die Vereine von Bad Zurzach

Der Gemeinderat hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht (Personen und/oder Sachschäden) aus der Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen in den von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Massgebend im Schadenfall sind die gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden können.

Technisches Blatt

Anhang 2



Gedeckte Fläche	ca. 300 m ²
Wind- / Wetterschutz	beidseitig Schiebefenster vorhanden
Festischgarnituren (gedeckte Fläche)	ca. 220 Personen
Bühne (nicht gedeckt)	Fläche: 30 m ² (7.40 x 4.00 m) Höhe: 40 cm
Sauberwasser	3 Wasseranschlüsse GEKA-Kupplung ¾"
Abwasser	3 Abwasseranschlüsse d = 90 mm
Elektroinstallationen	Grundbeleuchtung (Deckenbeleuchtung) vorhanden Bühne: 1 Steckdose T23 400V / 230V 1 Steckdose 3fach T13 230 V Pavillon Wände: 4 Steckdosen T23 400V / 230V Pavillon Verteiltableau: 2 Steckdosen CEE 32A 400V 2 Steckdosen CEE 16A 400V 2 Steckdosen J15 32A 400V 2 Steckdosen T23 32A 400V
Office	Doppelspültrog und Ablagefläche Ausgabetheke 3 Kühlschränke 1 Bierzapfhahnen 2 Stromanschlüsse 16 A Typ 1385
WC-Anlage	3 Damen-WC, 1 Herren-WC mit 3 Pissiors, 1 Invaliden-WC